

Zwischen

der Stadt Gummersbach

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Helmenstein

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

der REWE West eG, Rewestraße 8, 50354 Hürth, gemeinsam vertreten durch das Vorstandsmitglied

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt)

wird folgender **2. NACHTRAG** zum

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG gem. § 12 Abs. 1 BauGB

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19

„Niederseßmar – Am alten Bahnhof/ Einzelhandelsansiedlung“

vom 15.03.2016

und dessen 1. Nachtrag vom 23.05.2017

geschlossen.

Präambel

Der Vorhabenträger plant die Änderung seiner Vorhaben, wobei die Nutzung der Vorhaben „Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters und die Errichtung eines weiteren Einzelhandelsgeschäftes mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten“ unberührt bleibt.

Die Änderungen betreffen die Fassadengestaltung, die Grundrissgestaltung und in geringem Umfang die Kubatur. Der Vorhabenträger hat daher einen neuen Vorhaben- und Erschließungsplan am 08.06.2018 eingereicht. Die detaillierte Festsetzung im Durchführungsvertrag vom 15.03.2016 und dessen 1. Nachtrag vom 23.05.2017 machen diesen 2. Nachtrag erforderlich.

§ 1

Fristen

In Abänderung zu § 4 Abs. 2 Punkt 1 und Punkt 2 des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 und des § 2 Abs. 1 Punkt 2 des 1. Nachtrags vom 23.05.2017 sowie des § 2 Abs. 2 des 1. Nachtrags vom 23.05.2017 verpflichtet sich der Vorhabenträger

- für das **Vorhaben A (Einzelhandelsansiedlung Lebensmittelmarkt)** spätestens bis zum 31.12.2018 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben A einzureichen. Der Vorhabenträger wird spätestens bis zum 30.06.2019 mit dem Vorhaben beginnen und das Vorhaben A vollständig bis zum 31.12.2020 fertig stellen und
- für das **Vorhaben B (Einzelhandelsansiedlung Fachmarkt)** spätestens bis zum 31.12.2018 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben B einzureichen. Der Vorhabenträger wird spätestens bis zum 30.06.2019 mit dem Vorhaben beginnen und das Vorhaben B vollständig 31.12.2020 fertig stellen.

§ 2

Anlagen und Bestandteile

In Abänderung zu § 2 Buchstabe c) des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 wird die Anlage 3 zum

Durchführungsvertrag vom 15.03.2016 durch den Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.06.2018 ersetzt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.06.2018 ist diesem 2. Nachtrag beigelegt (Anlage).

Den Vertragsparteien ist die Anlage in Originalgröße bekannt.

§ 3

Beschreibung des Vorhabens

§ 3 Abs. 4 des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 wird wie folgt geändert:

„Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.06.2018.“

§ 4

Rechtskraft übriger Regelungen

Alle anderen Regelungen des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 und des 1. Nachtrags vom 23.05.2017 bleiben unberührt, insbesondere die des § 5 Abs. 3 des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 und die darin aufgeführten Bestandteile und Anlagen.

§ 5

Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Nachtrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Nachtrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 beigelegt.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Nachtrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages und seines 1. und 2. Nachtrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Gummersbach, den _____

Für die Stadt Gummersbach:

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Hürth, den _____

Für die REWE West eG als Vorhabenträger:

XXXXXXXXXXXXXXXXXX
Vorstandsmitglied

XXXXXXXXXXXXXXXXXX
Prokurist